

14.5.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

bevor ab dem kommenden Montag wieder an allen Schulen Präsenzunterricht stattfinden wird, haben wir uns zu einem Sonder-Corona-Update entschlossen.

1. Für alle Schulen – Aufstellung momentan besonders wichtiger Dokumente:

Da es in jüngster Zeit viele Änderungen und Aussendungen gegeben hat, listen wir Ihnen zur Bewahrung des Überblicks heute die wichtigsten Unterlagen auf (Erlässe, Verordnungen, Aussendungen des BMBWF und der Bildungsdirektion):

- Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vom 12. Mai 2021 (BGBl. II Nr. 218/2021 – siehe dazu auch die Erläuterungen unter Punkt 2.)
- „Antigen-Selbsttests: Schule gilt als „befugte Stelle“ Bestätigungen auszustellen“ – Vorgangsweise für Lehrer/innen, Verwaltungsbedienstete und Schüler/innen (E-Mail vom 12. Mai 2021 der Kommunikation des BMBWF)
- Erlass des BMBWF „Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021“ (Corona-Update der Bildungsdirektion vom 11. Mai 2021 mit Erläuterungen)
- Änderung der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 vom 7. Mai 2021 (BGBl. II Nr. 211/2021)
- Änderung der Zeugnisformularverordnung vom 7. Mai 2021 (BGBl. II Nr. 210/2021)
- „Vorgangsweise Antigenselbsttests bei abschließenden Prüfungen/der Matura – Briefe für die Schüler/innen der Sekundarstufe II“ (E-Mail vom 7. Mai 2021 der Kommunikation des BMBWF)
- Erlass des BMBWF „Information zur Beurteilung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021“ vom 6. Mai 2021 (Aussendung des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektion)

2. Für alle Schulen – Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21:

Mit 13. Mai 2021 ist eine Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 in Kraft getreten. Wir weisen Sie insbesondere auf folgende Neuerungen hin:

- Die Schulleitung ist als **befugte Stelle** berechtigt, für Lehrpersonen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie für Schülerinnen und Schüler **Nachweise über negative Ergebnisse** eines SARS-CoV-2-Antigentests an der Schule auszustellen oder diese Ausstellung geeigneten Lehrpersonen zu übertragen. Für Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal erfolgt die Bestätigung mit der vorgegebenen Testbestätigung, für Schülerinnen und Schüler mit dem Sticker-Pass.

- In diesem Zusammenhang stellen wir klar,
- dass dadurch **keine Haftung** entsteht,
 - dass aber selbstverständlich unbedingt für eine **sorgfältige und den Vorgaben entsprechende Durchführung** der Tests gesorgt werden muss.
- Anstelle der an der Schule durchzuführenden Antigen-Selbsttests können Schülerinnen und Schüler ab sofort auch folgende Arten von Nachweisen erbringen:
- **Nachweis einer befugten Stelle.**
Achtung: Neu ist, dass nicht mehr ausschließlich die Nachweise von Ärzten/Ärztinnen, Apotheken und offiziellen Teststraßen gelten, sondern alle Testnachweise von durch das Gesundheitsministerium autorisierten Stellen (z.B. Krankenpfleger/innen, Physiotherapeut/innen, Logopäd/innen etc.)
Außerdem gilt: Antigentests dürfen nicht älter als 48 Stunden, PCR-Tests dürfen nicht älter als 72 Stunden sein.
 - **Ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid** (beides nicht älter als 6 Monate) über eine überstandene Covid-19-Infektion.
 - **Nachweis über neutralisierende Antikörper** (nicht älter als 3 Monate).
 - **Nachweis über eine Covid-19-Impfung:**
 - Erstimpfung: ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
 - Zweitimpfung: diese darf nicht länger als 9 Monate zurückliegen,
 - Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur *eine* Impfung vorgesehen ist: ab dem 22. Tag nach der Impfung, die nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf,
 - Impfung nach einer Covid-19-Erkrankung: die Impfung darf nicht länger als 9 Monate zurückliegen; in diesem Fall muss mindestens 21 Tage vor der Impfung ein PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper erfolgt sein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektor